

## PRESSEERKLÄRUNG

### Hauptsitz

Annastraße 28 • 97072 Würzburg  
Telefon 0931-46046-0  
Telefax 0931-46046-70

[info@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:info@baumann-rechtsanwaelte.de)

### ZWEIGSTELLE

Floßplatz 35 • 04107 Leipzig  
Telefon 0341-149697-60  
Telefax 0341-149697-58

[leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:leipzig@baumann-rechtsanwaelte.de)

### Kanzlei-Homepage:

[www.baumann-rechtsanwaelte.de](http://www.baumann-rechtsanwaelte.de)

**Am 26.10.2011 um 10:00 Uhr verhandelt das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt über die Anträge von vier Gemeinden, die 4. Änderung des Bebauungsplans für den Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA) für unwirksam zu erklären. Die klagenden Gemeinden werden durch die Kanzlei Baumann Rechtsanwälte (Würzburg und Leipzig) vertreten, Antragsgegner im Verfahren ist der Planungsverband für das IGPA, welcher die Bebauungspläne für das Gebiet erlassen hat.**

Ziel und Gegenstand der angegriffenen 4. Änderung des Bebauungsplans ist aus Sicht der Klägerinnen, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Steinkohlekraftwerkes in Arneburg an der Elbe zu schaffen. Zwar lässt sich dies den der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Planunterlagen nicht unmittelbar entnehmen, dafür sprechen die erst im Wege einer Akteneinsicht erlangten Verfahrensunterlagen eine umso deutlichere Sprache und lassen nach Überzeugung der antragstellenden Gemeinden keinerlei Zweifel daran, dass mit diesem Bebauungsplan letztlich ein Steinkohlekraftwerk legalisiert werden soll. Hierfür spricht auch, dass die Stadt Arneburg noch im Jahre 2008 versucht hatte, in ihrem Flächennutzungsplan eine Sonderbaufläche für ein derartiges Kraftwerk auszuweisen und hierdurch die Flächennutzungsplanung mit den zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Bebauungsplänen abzustimmen. Gegen dieses Vorhaben wurden durch Bürger und benachbarte Gemeinden weit über 1000 Einwendungen erhoben und die Stadt Arneburg gab die geplante Neufassung des Flächennutzungsplanes schließlich auf. Der Planungsverband für das IGPA geht aber davon aus, mit den bestehenden Bauleitplänen, insbesondere mit der 4. Änderung, ein Kraftwerk realisieren zu können. Die antragstellenden Gemeinden sind mit einem derartigen Projekt in ihrer Nachbarschaft aufgrund der hierdurch zu erwartenden negativen Auswirkungen vor allem auf ihre Wohngebiete, den Tourismus und die Umwelt nicht einverstanden und haben deshalb gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans den Rechtsweg zum zuständigen Oberverwaltungsgericht in Magdeburg beschritten.

Aus ihrer Sicht leidet dieser Bebauungsplan an eklatanten Mängeln. Rechtsanwältin Franziska Heß (Kanzlei Baumann Rechtsanwälte), welche die Normenkontrollanträge betreut, erläutert:

„Abgesehen davon, dass die 4. Änderung verfahrensrechtlich bereits deshalb als sehr bedenklich erscheint, weil das Vorhaben, hiermit ein Steinkohlekraftwerk bauleitplanerisch abzusichern, nach unseren Recherchen der Öffentlichkeit bewusst verschwiegen wurde, ist das gesamte Erlassverfahren nach unserem Dafürhalten mit rechtsstaatlichen Grundsätzen in keiner Form in Einklang zu bringen. Bereits die Gründung des Planungsverbandes selbst sowie die Regelung dessen Abstimmungsverhaltens entsprechen nicht geltendem Recht. So wurden private Firmen in den Planungsverband aufgenommen, die von der Planung profitieren und trotzdem mit beraten durften. Außerdem haben wir schwerwiegende rechtliche Defizite bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und der späteren Bekanntmachung des Planes festgestellt, um hier nur die wichtigsten Aspekte zu nennen.“

Die mündliche Verhandlung vor dem OVG Magdeburg ist öffentlich, eine Entscheidung in der Angelegenheit wird allerdings nicht vor November erwartet.

Würzburg, den 21.10.2011

gez.: RA Wolfgang Baumann/Fachanwalt für Verwaltungsrecht

<p><b><u>Bei Rückfragen:</u></b> Petra Engelmann Tel. (0931) 4 60 46-49 Fax (0931) 4 60 46-70</p>
---